

07.01.98

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertsechsdreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -****A. Zielsetzung**

- Anpassung der Einfuhrliste in ihrer Struktur an die Kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1998;
- Änderung im Einfuhrregime gegenüber der VR China: Aufhebung des Einfuhrkontingents für Glaswaren. Gleichzeitige Einführung der vorherigen Einfuhrüberwachung bei Glas.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren:
 - = Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber bestimmten mittel- und osteuropäischen, südamerikanischen und südostasiatischen Staaten;
 - = Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen gegenüber Albanien, Malta, Marokko und Slowenien;
 - = Änderung von Einfuhrvorschriften gegenüber der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Eisen- und Stahlerzeugnisse:
 - = Einführung einer mengenmäßigen Beschränkung gegenüber Kasachstan;
 - = Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine;
 - = Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gegenüber Drittländern mit Anpassungen - vorwiegend Liberalisierungen.

Fristablauf: 04.02.98

= Aufhebung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

07.01.98

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Januar 1998

031 (412) - 651 09 - Ei 135/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

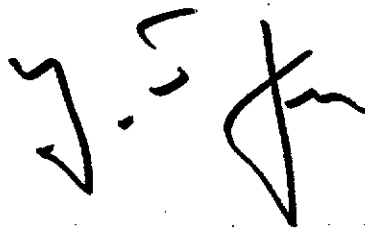
Hiernit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur
Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außen-
wirtschaftsgesetz *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31.12.1997 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie
wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 04.02.98

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31.12.1997 im Bundesanzeiger
Nr. 243 bereits verkündet worden ist.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.